



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de

Sitzungsvorlage 38/2015

Zuwendungen für Regionale Planungsträger / Novellierung des § 18 der Durchführungsvorordnung zum Landesplanungsgesetz (LPIG-DVO)

Berichterstatter: Regionalplaner Ralf Weidmann

Bearbeiter: Regierungsdirektorin Andrea Beatrix-Heß
Tel. 0251/411-1750

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
 TOP der Sitzung der Strukturkommission am
 TOP 12 der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2015

Beschlussvorschlag

Die von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des § 18 der LPIG-DVO "Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger" soll voraussichtlich zum 01.07.2015 in Krafttreten. Zur Sicherung der weiteren Arbeit des Regionalrates beschließt der Regionalrat über die zukünftige Verteilung der Zuwendungen nach der Neuregelung.

für die Verkehrskommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für die Strukturkommission:

- Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

- Zustimmung Kenntnisnahme

Sachdarstellung

Nach der beabsichtigten Novellierung des § 18 der Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes (LPIG-DVO) sollen die Zuwendungen für die regionalen Planungsträger künftig als Pauschalbeträge ausbezahlt werden. Ihre Höhe wird im Landeshaushalt festgesetzt. Über die genaue Verteilung der so zugewiesenen Gelder kann zukünftig auf regionaler Ebene nach eigenem Ermessen entschieden werden. Dabei soll sichergestellt sein, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten. Dieser im novellierten § 18 LPIG-DVO vorgegebene Sockelbetrag wird durch den ebenfalls neuen Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Staatskanzlei über die Zuwendungen für die regionalen Planungsträger der Höhe nach konkretisiert. Grundlage für die pauschalen Zuwendungen sind die in 2014 zugewiesenen Mittel.

Sowohl der Entwurf des novellierten § 18 LPIG-DVO als auch der Entwurf des neuen Grundsaterlasses sind als Anlage beigefügt.

Aus Anlass der beabsichtigten Neuregelung hat am 08.06.2015 eine Ältestenratssitzung stattgefunden. Es wurde beraten, auf welcher Grundlage die zukünftige Verteilung der Mittel erfolgen soll.

Der Ältestenrat hat schließlich mehrheitlich beschlossen, dem Regionalrat für die Verteilung der Zuwendungen folgenden Vorschlag zu empfehlen:

Die CDU-Fraktion soll in Anlehnung an die bisher in Abhängigkeit von der Fraktionsgröße gezahlte Gruppenpauschale einen Betrag in entsprechender Höhe erhalten. Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen erhalten den (Mindest-) Sockelbetrag. Die dann im Vergleich zu den im Jahr 2014 zugewiesenen Mitteln noch verbleibenden Zuwendungen sollen zu gleichen Teilen auf alle stimmberechtigten Mitglieder verteilt werden.

Damit wären - im Gegensatz zur alten Regelung - auch die fraktionslosen Einzelmitglieder in die Verteilung einbezogen.



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

28. April 2015
Seite 1 von 1

**Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der
LandesplanungsgesetzDVO**



Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Dritten Verordnung zur
Änderung der LandesplanungsgesetzDVO beschlossen.

Nach § 38 LPIG wird die LandesplanungsgesetzDVO im Benehmen mit
dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags
erlassen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Benehmens der zuständigen Landtagsausschüsse zu dem Entwurf der
Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Ausschuss für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk und der Innenausschuss zu hören
sein werden.

Mit freundlichen Grüßen


Hannelore Kraft

Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO

Vom ...

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

Die LandesplanungsgesetzDVO vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Januar 2014 (GV. NRW. S. 50) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger“
- b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Inkrafttreten“

2. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Zuwendungen für die Regionalen Planungsträger

- (1) Die Regionalen Planungsträger erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen aus dem Landeshaushalt.
- (2) Die Geldleistungen werden als Pauschalbetrag ausgezahlt. Ihre Höhe wird im Landeshaushalt festgesetzt. Die Empfänger entscheiden über die Verteilung innerhalb ihres Gremiums; dabei ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist.
- (3) Die Empfänger dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.“

3. In § 46 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den ...

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Minister
für Inneres und Kommunales

Der Finanzminister

Begründung:

Seit dem Zweiten Modernisierungsgesetz wird die Arbeit der Regionalräte nach dem Landesplanungsgesetz mit Geldleistungen (Zuwendungen) aus dem Landeshaushalt unterstützt. Dabei handelt es sich grundsätzlich um eine freiwillige Leistung. Die Geldleistungen wurden bisher jährlich durch das Ministerium für Inneres und Kommunales und die Staatskanzlei für die Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen des Regionalrates aus einem gestaffelten Grundbetrag pro Gruppierung und Gruppe und einem Pauschalbetrag pro Mitglied berechnet und zugewiesen. Seit dem Jahr 2014 erhalten auch die Fraktionen der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr für ihre Arbeit nach dem Landesplanungsgesetz einen Pauschalbetrag pro Mitglied.

Zur Stärkung der Selbständigkeit der Regionalräte und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr erfolgt in Zukunft ein pauschaler Zuschuss aus dem Landeshaushalt als Beitrag zur Erfüllung der Arbeit nach dem Landesplanungsgesetz in den Regionalräten und der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Der bisherige Haushaltsansatz hat sich als geeigneter Beitrag zur Unterstützung der Arbeit der Regionalen Planungsträger erwiesen und erscheint vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage auch angemessen. Grundlage für die pauschalen Zuwendungen an die Regionalräte und die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr sind daher die bisher im Landeshaushalt für die Regionalräte veranschlagten und in 2014 zugewiesenen Mittel.

Über die genaue Verteilung der so zugewiesenen Gelder kann auf regionaler Ebene nach eigenem Ermessen entschieden werden. Dabei soll sichergestellt sein, dass die Fraktionen der Regionalräte einen Sockelbetrag erhalten.

Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der Bezirksregierung zuzuleiten ist. Die Empfänger dürfen diese Leistungen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Gesetz obliegen.

Der Zeitraum bis zum Inkrafttreten am 1. Juli 2015 kann von den Regionalen Planungsträgern genutzt werden, um die Änderung in ihren Gremien entsprechend vorzubereiten. Gleichzeitig wird die Verordnung von der Befristung befreit; der tatsächliche Regelungsgehalt der Verordnung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt und kann im Bedarfsfall angepasst werden. Insofern erübrigt sich auch eine Evaluierungsklausel.



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Arnsberg
- Regionalplanungsbehörde -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg

Bezirksregierung Detmold
- Regionalplanungsbehörde -
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bezirksregierung Düsseldorf
- Regionalplanungsbehörde -
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln
- Regionalplanungsbehörde -
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
- Regionalplanungsbehörde -
Domplatz 1 - 3
48143 Münster

Regionalverband Ruhr
- Regionalplanungsbehörde -
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Staatskanzlei über die Zuwendungen für die regionalen Planungsträger gemäß § 18 LandesplanungsgesetzDVO

Gemäß § 18 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO vom #. # (GV. NRW. S. #), erhalten die regionalen Planungsträger nach § 6 Landesplanungsgesetz NRW zur Erfüllung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen

. Mai 2015

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
III B 2 - 30.12.03
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-1666
Telefax 0211 837-187-1666
sascha.wisniewski@stk.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Bus 725 Haltestelle Stadttor

aus dem Landeshaushalt. Die Geldleistungen werden jährlich mit einem gesonderten Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales als Pauschalbetrag zugewiesen. Sie orientieren sich grundsätzlich an der Höhe der Zuweisungen des Haushaltsjahres 2014. Die Gesamthöhe der gezahlten Pauschalen ist durch den Ansatz bei Kapitel 03 310 Titel 686 20 begrenzt.

Die regionalen Planungsträger entscheiden über die Verteilung der Pauschalen innerhalb ihres Gremiums bzw. auf ihre stimmberechtigten Mitglieder. Dabei ist sicherzustellen, dass die Fraktionen der Regionalräte einen einheitlichen Sockelbetrag erhalten. Der Sockelbetrag soll eine Mindestfinanzierung (Grundausrüstung) aller Fraktionen sicherstellen und 35.000,- € je Fraktion betragen.¹ Er darf jedoch der Höhe nach unterschritten werden, wenn ansonsten das Ermessen des Regionalrates über die Verteilung der Pauschale dadurch unangemessen eingeschränkt werden würde, dass die Pauschale im Wesentlichen nur zur Deckung der Sockelbeträge verwandt werden kann.

Die hiernach ausgezahlten Zuwendungen dürfen von den Empfängern nur für Aufwendungen im Zusammenhang mit den ihnen obliegenden Aufgaben gemäß dem Landesplanungsgesetz NRW verwandt werden. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der der jeweils den Zuwendungsbescheid erteilenden Bezirksregierung zuzuleiten ist.

Soweit die Fraktionen Arbeitsverträge mit Dritten abschließen, sind diese zeitlich so zu befristen, dass sie spätestens mit dem Ende der Wahlzeit der Gemeindevertretungen auslaufen. Gesetzliche Regelungen für Teilzeitbeschäftigte bzw. für befristete Beschäftigungen sind zu beachten.

Dieser Erlass ersetzt ab dem 1. Juli 2015 den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und des Innenministeriums über die Zuwendungen für die in den Regionalräten vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen vom 17. Dezember 2009 (Az. 322-30.12.03) und den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales und der Staats-

¹ Nach alter Erlasslage die Pauschale für eine Gruppierung mit 2 bis 5 Mitgliedern.

kanzlei über die Zuwendungen für die Fraktionen der Verbands-
versammlung des Regionalverbandes Ruhr vom 12. Februar 2014
(Az. III B 2-30.12.03).

Seite 3 von 3

Im Auftrag

Dr. Christoph Epping

ENTWURF